



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 10.0

Datum: 20. MAI 2021

## **Freiwillige Selbsttests für Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden** AF1409/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Umsetzung und Kosten der Testpflicht bezüglich des sog. Coronavirus gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**1. „Wie viele freiwillige Selbsttests wurden bis heute (Stand 28.04.2021) durchgeführt?“**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da für die Arbeitgeberin weder eine gesetzliche Kontrollpflicht noch eine entsprechende Kontrollberechtigung über die Durchführung von Tests auf das Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Testdurchführungen liegen in alleiniger Verantwortung der Beschäftigten.

**2. „Wie viele Tests wurden zu diesem Zweck an die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden bis heute (Stand 28.04.2021) ausgegeben?“**

Seit Beginn der Testpflicht wurden mit Stand 28. April 2021 an die Fachämter 39.863 Stück Selbsttests verteilt. Diese wurden sowohl für Pflichttests als auch für die zusätzlichen wöchentlichen Testangebote an die Beschäftigten ohne Testpflicht ausgegeben.

**3. „Wie viele Selbsttests davon waren positiv bzw. negativ?“**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da keine gesetzliche Kontrollpflicht seitens der Arbeitgeberin über die Testergebnisse besteht.

**4. „Welche Kosten sind der Landeshauptstadt Dresden durch die Bereitstellung der Selbsttests bisher dadurch entstanden?“**

Es entstanden seit Einführung der Testpflicht auf das Virus SARS-CoV-2 für die Beschaffung der Selbsttests Kosten in Höhe von 206.303,26 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert